Vorlage Nr. 101.18.1070

6. November 2018

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

Änderungen des Hessischen Wasserhaushaltsgesetzes und notwendige Anpassungen inhaltlicher und redaktioneller Art machen eine Neufassung der seit dem 27. Januar 2014 unveränderten Satzung über die Abwasserbeseitigung erforderlich. Der Inhalt der Satzung ist in weiten Teilen an das Satzungsmuster des Hessischen Städtetages angelehnt. Zugleich werden diverse überholte Formulierungen durch neue ersetzt und einzelne Regelungen aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit präzisiert.

Mit der Neufassung der Satzung wird eine gesonderte Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeführt. Die Einleitung bleibt grundsätzlich verboten, kann jedoch ausnahmsweise auf Antrag gestattet werden. Damit können seit Jahrzehnten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Hausdrainagen bestehen bleiben, zumal eine Änderung der Entwässerungssituation für die Grundstückseigentümer in vielen Fällen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre und zum Teil auch bautechnisch unlösbar ist.

KASSELWASSER betreibt einen erhöhten Aufwand, um den Anteil des sogenannten Fremdwassers zu reduzieren, zu dem auch Grund-, Drainage-, und Kühlwasser gehören. Der Fremdwasseranteil hat Einfluss auf die Höhe der an das Land Hessen zu entrichtenden Abwasserabgabe.

Die zu erhebende Benutzungsgebühr orientiert sich diese künftig an der Niederschlagswassergebühr, da die eingeleiteten Wassermengen bezüglich des Verschmutzungsgrades mit dem Niederschlagswasser vergleichbar sind. Nach der bisherigen Satzung erfolgte die Veranlagung nach Maßgabe der deutlich höheren Schmutzwassergebühr.

Die Benutzungsgebühr ist das Ergebnis der Division der Niederschlagswassergebühr (0,82 EUR/Quadratmeter/Jahr) durch den mittleren Kasseler Jahresniederschlag (0,596 Kubikmeter/Quadratmeter/Jahr). Der mittlere Kasseler Jahresniederschlag ermittelt sich aus den statistischen Daten von 9 Niederschlagsmessstationen für die letzten 18 Jahre, die von KASSELWASSER flächendeckend für Kassel betrieben werden und die lediglich geringfügigen Schwankungen unterliegen.

Zukünftig wird für Schmutzwasser eine Gebühr von 2,86 EUR pro Kubikmeter, für Niederschlagswasser eine Gebühr von 0,82 EUR pro Kubikmeter, für Grund-, Drainage- und Kühlwasser eine Gebühr von 1,37 EUR pro Kubikmeter und für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen eine Gebühr von 48,87 EUR pro Kubikmeter erhoben.

Ursache für die Gebührenanpassung sind u.a. steigende gesetzliche Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zur Verbesserung der Gewässergüte. Aber auch zukünftige Herausforderungen im Zusammenhang mit dem zu erkennenden Klimawandel und der damit einhergehenden Häufung von Starkregenereignissen oder Dürren stellen Gründe für eine Anpassung dar.

Niederschläge können nur in Teilen über das vorhandene Kanalnetz abgeleitet werden. Sogenannte oberirdische Notwasserwege mit entsprechenden Rückhalteräumen müssen entwickelt und umgesetzt werden, um die möglichen Schäden an der privaten und öffentlichen Infrastruktur möglichst gering zu halten. Auch das bis zu 150 Jahre alte öffentliche Kanalnetz zum Schutz von Grundwasser und Boden muss dauerhaft erneuert und renoviert werden. Die Anforderungen an die Dichtheit der Kanäle haben dabei einen herausragenden Stellenwert.

Gleichzeitig führen erhöhte Anforderungen bei der Abwasserreinigung infolge der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dazu, dass immer mehr Nährstoffe und Schadstoffe aus dem Abwasser entfernt werden müssen, um unsere städtischen Gewässer inklusive der Fulda noch sauberer zu machen. Dabei spielt z.B. die Entfernung des Phosphors aus dem Abwasser mit einer neu zu bauenden Reinigungsstufe eine wichtige Rolle. Der Neubau dieser Reinigungsstufe steht kurz bevor. Gleichzeitig rücken Mikroschadstoffe (multiresistente Keime, Viren, Arzneimittelrückstände, Mikroplastik etc.) immer mehr in den Fokus. Veränderungen in der Biozönose unserer Gewässer machen deutlich, dass mittelfristig auch diese Stoffe im Ablauf der Kläranlage reduziert werden müssen.

Dabei lösen die zusätzlichen Anlagenteile und Reinigungsstufen zusätzliche Instandhaltungskosten aus, verbunden mit steigenden Energie- und Rohstoffpreisen für unsere Betriebsstoffe.

Es wird daher immer schwieriger, die verbleibenden Reststoffe zu beseitigen. Klärschlammverordnung und Düngeverordnung sind neu gefasst worden, um die Schadstoffbelastung bei der Verwertung zu minimieren und die Rückgewinnung von Phosphor bei der Klärschlammverbrennung langfristig zu gewährleisten.

Der Anschlussgrad der Kasseler Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz beträgt über 99 Prozent. 38 Grundstückskläreinrichtungen sind nicht angeschlossen. Die Entsorgungskosten des Eigenbetriebs KASSELWASSER für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sind in den vergangenen Jahren aufgrund der Ausschreibungsergebnisse deutlich angestiegen. KASSELWASSER ist daher gezwungen, seine Kosten an private Anlagenbetreiber weiterzugeben. Nach Jahren der Gebührenstabilität ist auch hier eine Erhöhung der Gebühren erforderlich.

Die Anpassungen bei der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr und der Gebühr für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen sind die Folge der oben geschilderten zusätzlichen Anforderungen und beruhen auf den Ergebnissen der Gebührenbedarfsberechnung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abwasserbeseitigung 2019 bis 2021.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung nebst der Anhänge I bis IV ist als Anlage 1 beigefügt. Die derzeit gültige Satzung nebst der Anhänge I bis IV ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung in ihrer Sitzung am 25. September 2018 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister